

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 18. Juli 2024

Nr. 13

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 10.07.2024 Nr. 12-1444.03-1-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2024..... 94

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 04.07.2024 Az. 22.2-2206.3-6-8 über die Kehrbezirksaus-schreibung des Kehrbezirks Miltenberg 9 (Eschau) zum 01.10.2024 95

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen..... 95

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 10.07.2024 Nr. 12-1444.03-1-15

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 09.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Deutscher Burgenwinkel hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldswesach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.07.2024

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber

Leitende Regierungsdirektorin

##### II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.000 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.380 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.266,67 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Maroldswesach, 09.07.2024

Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 94

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

#### **Miltenberg 9 (Eschau) zum 01.10.2024, Az. 22.2-2206.3-6-8**

Der Kehrbezirk besteht aus dem Ortsteil Streit der Stadt Erlenbach am Main, den Ortsteilen Eschau und (teilweise) Hobbach des Marktes Eschau, den Ortsteilen Mönchberg und Schmachtenberg des Marktes Mönchberg sowie der Gemeinde Röllbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein **abweichender Bestellungstermin** von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.07.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 31.07.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Be-

wertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.08.2010 bis 31.07.2024 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 01.08.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

#### **Regierung von Unterfranken**

**- Arbeitsbereich 22.2 -**

**Peterplatz 9**

**97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 04.07.2024

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 95

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNG

Göhler

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OWiG**

Kommentar

19. Auflage 2024

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-406-79850-4

Verlag C.H. Beck

Die 19. Auflage befindet sich auf dem Stand Herbst 2023 und verarbeitet alle Novellierungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes seit Erscheinen der Voraufgabe, so u.a.

- 60. Gesetz zur Änd. des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland v. 30.11.2020
- 61. Gesetz zur Änd. des Strafgesetzbuches - Umsetzung der RL (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fäl-

schung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates v. 10.3.2021

- Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG v. 27.5.2020 v. 30.3.2021
- Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änd. weiterer Vorschriften v. 25.6.2021
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften v. 5.10.2021
- Zweites Gesetz zur Änd. schiffahrtsrechtlicher Vorschriften v. 14.3.2023
- u.v.m.